

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Beitzzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von S. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 37

Diez, Montag den 14. Februar 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. d. ö. N. II. 26. Ep. 86. R. N. 245/16.

Berlin W., den 22. Januar 1916.
Wilhelmstraße 79.

Bekanntmachung.

Auf den im Militärbetriebe befindlichen Eisenbahnen des kaiserlichen Kriegsschauplatzes werden gemäß § 12, 3 der Verkehrs- und Tarifvorschriften vom 1. Januar 1916 zum Besuch kranker oder verwundeter, sowie zur Teilnahme an der Beerdigung verstorbener deutscher Krieger deren Angehörige zum halben Fahrpreise befördert, wenn sie durch Vorlage eines Ausweises nachweisen, daß sie auf den preussischen Staatsbahnen die gleiche Fahrpreisermäßigung erhalten haben. Mit Rücksicht hierauf habe ich mich entschlossen, die in Rede stehende Fahrpreisvergütung auf den Strecken der preussisch-hessischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen allgemein auch bis zu den Uebergangsstationen nach Rußland zu gewähren, wenn die zu Besuchenden in russischen Lazaretten liegen oder die Verstorbenen in Rußland beerdigt werden.

Mit Bezug auf mein Schreiben vom 28. Juli 1915 — II. 26. Ep. 1443/R. N. 3106 — darf ich ergebenst erjuchend, die zuständigen Stellen für die Ausfertigung der tarifmäßig beizubringenden polizeilichen Bescheinigungen gefälligst zu verständigen.

**Der Königlich Preussische Minister
der öffentlichen Arbeiten**
und

**Chef des Reichsamts für die Verwaltung
der Reichseisenbahnen.**

gez.: v. Breitenbach.

An das Königlich Bayerische Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten in München pp.

L. 1131.

Diez, den 10. Februar 1916.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

**Der Landrat.
Duberstadt.**

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande folgende Ergänzung der Anordnung vom 19. Januar 1916 — I. N. Ie 613 M. f. L., II. 23 Ep. 493 M. d. ö. N., II 6 844 M. f. S. u. G., V. 10 312 M. d. J. — angeordnet:

Artikel I.

Im § 2 wird in Absatz 1 Ziffer 1 hinter Worten „ihre gewerbliche Niederlassung“ hinzugesetzt „und bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf betrieben haben“.

Artikel II.

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Zusätze:

5. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben, jedoch vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf nicht getrieben haben.

6. Landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtviehverbände), die ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

Artikel III.

Im § 3 wird folgender Absatz 2 zugesetzt:

„Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, bedingt nicht die Mitgliedschaft zum Verbands.“

Artikel IV.

Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1916 in Kraft.
Berlin, den 3. Februar 1916.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez.: J. N. Franke.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez.: J. N. Lufensky.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.**

gez.: J. N. Kehlerling.

Der Minister des Innern.
gez.: J. B. Drews.

Bekanntmachung

Der Herr stellv. Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege hat aus den bei ihm eingegangenen Berichten über die Tätigkeit in den Territorialbezirken zur Sammlung von Weihnachtsgeschenken sowie über deren Zusammenstellung und Weiterbeförderung an die Front ersehen, in welcher hervorragenden Weise alle in Frage kommenden Stellen bemüht gewesen sind, in jeder Hinsicht unseren braven Truppen das Gedenken der Heimat vor Augen zu führen und ihnen eine Freude zu machen.

Der Herr stellv. Militärinspekteur hat mich deshalb gebeten, allen Personen und Vereinigungen, die an dem Werk der Liebestätigkeit so aufopfernd mitgearbeitet haben, seinen wärmsten Dank und seine rückhaltslose Anerkennung zu übermitteln.

**Der Territorialdelegierte
der freiwilligen Krankenpflege.
Hengstenberg.**

J.-Nr. II. 703.

Diez, den 7. Februar 1916.

**An die Herren Standesbeamten
der Landgemeinden.**

**Betrifft die Eheschließungspapiere russischer
Untertanen.**

Da die zur Zeit bestehende Grenzsperrung für die Eheschließung im Inlande sich aufhaltender russischer Untertanen Schwierigkeiten und Mißstände zur Folge hat, die im öffentlichen Interesse unerwünscht sind, hat der Herr Minister des Innern auf Grund des Art. 43 § 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die russischen Staatsangehörigen bis auf weiteres allgemein von der Beibringung des in Art. 43 § 2 a. a. O. für die Eheschließung vorgeschriebenen Zeugnisses ihres Heimatortes befreit. Einer Befreiung im einzelnen Falle bedarf es daher fernerhin nicht mehr.

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.**

J.-Nr. II. 703.

Diez, den 7. Februar 1916.

**An die Herren Standesbeamten
der Landgemeinden.**

**Betrifft die Eheschließungspapiere bayerischer
Staatsangehöriger.**

Es wird hiermit bekanntgemacht, daß das bis dahin für die Eheschließungen rechtsrheinischer Bayern vorgeschriebene distriktpolizeiliche bayerische Verehelichungszeugnis vom 1. Januar 1916 ab in Wegfall gekommen ist.

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.**

J.-Nr. II. 1349.

Diez, den 10. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister

in Allendorf, Becheln, Bremberg, Burgschwalbach, Charlottenberg, Cramberg, Dausenau, Delligshofen, Dörsdorf, Ergeshausen, Giershausen, Gillingen, Hahnstätten, Hambach, Heistenbach, Hönberg, Kaltenholzhausen, Klingenbach, Kordorf, Rehbach, Oberneisen, Pohl, Rottert, Roth, Schaumburg und Schiesheim.

Betr. Ausführung des Impfgeschäfts für 1916.

Dem mit Verfügung vom 5. Januar 1916, J.-Nr. II. 82, — Kreisblatt Nr. 8 — geforderte Bericht über die Zahl der Erst- und Wiederimpfungen wird in Erinnerung gebracht und bis zum 19. Februar d. Js. bestimmt erwartet.

Auch ist in dem Bericht anzugeben, in welchem Umlauf die Impfung stattfindet.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

Frankfurt a. M., den 2. 2. 1916.

Betr.: Vorbeugende Maßregeln gegen Verwahrlosung der Jugend.

Verordnung.

Für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz bestimme ich:

1. Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 17 Jahren ist der Besuch von Wirtschaften, Kaffeez, Automaten-Restaurants und Konditoreien nur in Begleitung ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter oder von diesen mit der Ueberwachung der Jugendlichen betrauten erwachsenen Personen gestattet. Die Inhaber der genannten Unternehmungen dürfen den Aufenthalt von Personen, die nicht zweifellos das 17. Lebensjahr vollendet haben und nicht in Begleitung ihrer Eltern usw. sind, in den Wirtschaften pp. Räumen nicht dulden.

Einkauf auf Reisen und Wanderungen fällt nicht unter das Verbot.

2. Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 17 Jahren ist der Besuch von Kinos, außer zu polizeilich zugelassenen Jugendvorstellungen verboten. Die Inhaber dieser Unternehmungen dürfen Jugendliche, die nicht zweifellos das 17. Lebensjahr vollendet haben und nicht in Begleitung ihrer Eltern, gesetzlichen Vertreter oder der von diesen mit der Ueberwachung der Jugendlichen betrauten erwachsenen Personen sind, den Besuch der Vorstellungen, außer den erwähnten Jugendvorstellungen, nicht gestatten.

3. Jugendlichen unter 17 Jahren ist das Rauchen an öffentlichen Orten verboten.

Die entgeltliche und unentgeltliche Abgabe von Rauchwaren an Personen unter 17 Jahren ist verboten.

4. Personen beiderlei Geschlechts unter 17 Jahren ist der Aufenthalt auf der Straße und öffentlichen Plätzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März nach 8 Uhr abends, in der übrigen Zeit des Jahres nach 9 Uhr abends verboten, wenn sie sich nicht in Begleitung ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter oder von diesen mit der Ueberwachung der Jugendlichen betrauten erwachsenen Personen befinden.

Gänge von der Arbeit nach Hause oder zur Arbeit fallen nicht unter das Verbot.

5. Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. Inhaber von gewerblichen Unternehmungen der unter Ziffer 1, 2 und 3 genannten Art haben für den Fall der Zuwiderhandlung außerdem die Schließung ihres Betriebes zu gewärtigen.

6. Eine Strafverfolgung gegen Jugendliche, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet nicht statt.

7. Die Strafe trifft auch einen gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Aufsichtspflichtigen, der durch Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung gefördert hat.

8. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

XVIII. Armekorps.**Stellvertretendes Generalkommando.**

**Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.**

I. 1135.

Diez, den 10. Februar 1916.

Wird veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen werden beauftragt, sich die genaue Durchführung der Verordnung anzuzeigen sein zu lassen und Uebertretungen unnachlässig zur Anzeige zu bringen.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

Dienstag, den 7. Februar 1916.

Bekanntmachung

Der Landmann Karl Theodor Mey zu Becheln ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige Amtsdauer beginnend mit dem 5. Februar 1916 gewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.
Duderstadt.

Cassel, den 24. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Rundschreiben vom 27. Dezember 1913 und 4. Dezember 1914 teilen wir mit, daß wir das wegen der Heilfürsorgebehandlung Doppelversicherter mit der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zu Berlin-Wilmersdorf sowie der Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen zu Berlin und dem Versicherungsverein des deutschen Bank- und Bankiergewerbes zu Berlin eingegangene Abkommen mit dem 31. Dezember 1915 gelöst haben, weil es sich nicht bewährt hat.

Hortab werden daher aus den in unserem Rundschreiben vom 27. Dezember 1913 angeführten Gründen die Doppelversicherten gleich bei der Stellung des Krankenfürsorgeantrags darauf hinzuweisen sein, daß es in ihrem Interesse liegt, den Antrag nicht bei uns, sondern von vornherein bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte oder den beiden Ersatzanstalten, Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen und Versicherungsverein des deutschen Bank- und Bankiergewerbes, zu stellen, weil die Versicherten von diesen Anstalten in Heilstätten für den Mittelstand und nicht wie bei uns in Volkshilfsstätten untergebracht werden.

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt
Hessen-Nassau.

In Vertretung:
Dr. Schroeder.

B. N. 78.

Dienstag, den 7. Februar 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Vorstehendes teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme und Beachtung unter Bezugnahme auf meine Verfügungen vom 2. Januar 1914, B. N. 1803, Kreisblatt Nr. 4, und vom 17. Dezember 1914, B. N. 2419, Kreisblatt Nr. 299, mit.

Das Versicherungsamt
Der Vorsitzende
Duderstadt.

Abt. II. Tgb.-Nr. 1805.

Coblenz, den 5. 2. 1916.

Betr.: Versorgung von Briefschaften der Kriegsgefangenen durch Privatpersonen.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 sowie des Gesetzes betr. Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein, soweit er im Bezirk des 18. Armee-Korps liegt:

Privatpersonen ist es verboten, Briefschaften von Kriegsgefangenen oder an Kriegsgefangene in Empfang zu nehmen oder zu besorgen.

Unter Kriegsgefangenen sind alle Militär- und Zivilgefangenen zu verstehen, gleichgültig ob sie sich in den Kriegsgefangenenlagern selbst, in Lazaretten oder an einer Arbeitsstelle befinden.

Gegenüberhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant
der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

gez.: v. Luckwald,
Generalleutnant.

Bekanntmachung

Nassauischer Zentralwaisenfonds.

Wirth'sche Stiftung für arme Waisen.

Im Frühjahr 1915. Js. gelangen die Zinsen des Wirth'schen Stiftungs-Kapitals von 20 000 Mark aus dem Rechnungsjahre 1915 im Betrage von 800 Mark zur Verteilung.

Nach dem Testament des verstorbenen Landesdirektors a. D. Wirth sollen die Zinsen einer gering bemittelten Person (männlichen oder weiblichen Geschlechts), die früher für Rechnung des Zentralwaisenfonds versorgt worden ist und die sich seit Entlassung aus der Waisenversorgung stets untadelhaft betragen hat, frühestens fünf Jahre nach dieser Entlassung als Ausstattung oder zur Gründung einer bürgerlichen Niederlassung zugewendet werden.

Die an den Landeshauptmann zu Wiesbaden zu richtenden Bewerbungen müssen Angaben enthalten:

1. über den seitherigen Lebenslauf des Bewerbers oder der Bewerberin, namentlich seit Entlassung aus der Waisenversorgung;
2. über deren bermalige Beschäftigung;
3. über die geplante Verwendung der erbetenen Zuwendung im Sinne der Stiftung.

Ihnen sind amtliche Bescheinigungen über die seitherige Beschäftigung und Führung der Bewerber und Bewerberinnen, sowie Zeugnisse der seitherigen, insbesondere des letzten Arbeitgebers beizufügen.

Ich erlaube um Bewerbungen mit dem Hinweis, daß nur solche, die vor dem 1. März 1916 eingehen, berücksichtigt werden können.

Wiesbaden, den 8. Januar 1916.

Der Landeshauptmann.

Nichtamtlicher Teil.**Aus Provinz und Nachbargebieten.**

Ruht die Kiefernzapfenernte des gegenwärtigen Winters! Ungünstige Umstände haben zur Folge gehabt, daß die Kiefern statt wie sonst alle 2 bis 3 Jahre, jetzt 5 Jahre lang keine Zapfen getragen haben. Infolgedessen ist der Preis des Kiefernjamens zu einer ganz unheimlichen Höhe gestiegen (bis über 30 Mark für 1 Kilogramm statt 6 bis 10 Mark). Der Winter 1915-16 bringt nun endlich in fast ganz Deutschland die so lange ersehnte reiche Zapfenernte. Im Interesse der heimischen Forstwirtschaft gilt es, sie möglichst auszunutzen, da man inzwischen gelernt hat, den Kiefernjamens fast ohne Verminderung der Keimfähigkeit mehrere Jahre aufzubewahren. Hierzu kommt noch der Umstand, daß in den nächsten Jahren eine lebhaftere Nachfrage nach Kiefernzapfen zu erwarten steht, weil während des Krieges die Anlage neuer Kulturen sehr eingeschränkt wird, und dann nachgeholt werden muß. Da das Sammeln der Kiefernzapfen auf den Schlägen nur geringe körperliche Kraft beansprucht, so kann es auch von Frauen und Kindern besorgt werden, die bei dem Preise der Kiefernzapfen 4-5 Mark für das Hektoliter gerade jetzt sich einen guten Verdienst verschaffen können. Der Ankauf erfolgt teils durch die Landwirtschaftskammern, teils durch Vertreter der größeren Mengenanstalten. Jeder Forstbeamte kann hierüber Auskunft erteilen. Alle Waldbesitzer und Forstbeamte sollten sich daher bemühen, daß das Sammeln der Zapfen auf den Schlägen in möglichst großem Umfange durchgeführt wird. Dagegen ist zu überwachen, daß Zapfen in jugendlichen Beständen und Dicken nicht gebröckelt werden, weil sich hier infolge der sehr bedeutenden Einfuhr fremden Samens viele krüppelige und schlecht veranlagte Pflanzen finden, die zwar frühzeitig und reichlich Zapfen tragen, aber geeignet sind den deutschen Wald zu verschlechtern.

!: **Entwendung von Geldpostpäckchen vor der Auslieferung.** Im Schaltervorraum eines Berliner Postamts hat ein fünfzehnjähriges Mädchen sich wiederholt an Kinder herangedrängt, die mit Geldpostpäckchen zu Post geschickt worden waren, und hat sie, angeblich um ihnen das Warten zu ersparen, überredet, ihm die Päckchen zur Auslieferung zu übergeben. Das Mädchen hat dann die Päckchen, wenn die Kinder sich vertrauensförmig entfernt hatten, geöffnet, beraubt und teils die leeren Hüllen in Häusern oder auf unbewohnten Grundstücken in der Nähe des Postamts oder sogar in den Papierkorb im Schaltervorraum geworfen. teils die Päckchen mit vermindertem Inhalt abgeschickt. Als die jugendliche Diebin die Öffnung einiger Sendungen eines Tages sogar im Schaltervorraum vornahm, wurde sie mit Hilfe der Kriminalpolizei festgenommen. Nach ihrem Geständnis sind ihr etwa 20 Päckchen in die Hände gefallen. Strafanzeige bei der zuständigen Amtsanwaltschaft ist erstattet.

!: **Ningen, 11. Februar.** Das Schöffengericht verurteilte sechs Landwirte aus Eschbach wegen Verheimlichung von Getreidevorräten zu Geldstrafen in Höhe von 25 bis 400 Mark. Bei drei Landwirten wurden außerdem die ganzen vorhandenen Getreidemengen, bei den übrigen die verschwiegenen Frucht mengen als dem Staate verfallen erklärt.

Papiergarne—ein neuer Fortschritt in der Unabhängigkeit der deutschen Industrie.

Die deutsche Industrie hat es im Kriege trefflich verstanden, die Schwabungen, die durch die Abschneidung der Zufahren der gewohnten Rohstoffe uns hätten entstehen können, abzunehmen, indem sie Ersatzstoffe im Inlande fand und zu verarbeiten trugte. Daß diese inländischen Ersatzstoffe durchaus nicht als minderwertige Surrogate angesehen zu werden brauchen, sondern einen vollgültigen Ersatz für die bisherigen ausländischen Rohstoffe bieten können, lehrte der Vortrag, den im Verein zur Förderung des Gewerbesleißes am 7. d. Mts. der Fabrikbesitzer Claviez aus Moorf. i. B. über Zellulosegarne und ihre Bedeutung in der Textilindustrie hielt. Zu den Rohstoffen der deutschen Industrie, die aus dem Auslande kommen, gehören auch die Jute und alle der Jute ähnlichen Bastfasern wie Hanf, Flachs, Ramin u. dergl., die zur Herstellung von Seilen und Stricken und namentlich Säcken gebraucht werden. Diese Rohstoffe waren bisher für uns unentbehrlich. Die Jute wird nur aus Britisch-Indien bezogen. Jetzt sind die Zellulosegarne berufen, die Jute zu ersetzen. Diese Holzzellulosegarne entstammen dem Zellgewebe unserer Bäume und werden in der Technik auch Papiergarne genannt, weil das Zwischenprodukt, aus dem sie entstehen, tatsächlich Papier ist. Der Vortragende erläuterte an Zeichnungen und Modellen in sehr belehrender, auch für den Laien verständlicher Weise, wie die fertige Papierbahn, die wegen der größten Haltbarkeit namentlich aus der auf chemischem Wege gewonnenen Natronsulfitzellulose hergestellt wird — die wenig haltbaren Zeitungspapiere werden aus der mechanisch hergestellten Zellulose, dem sog. Holzschliff, verfertigt —, in schmale Streifen geschnitten wird und diese Streifen in bestimmt befeuchtetem Zustande nach einem vom Vortragenden erfundenen Verfahren auf der Spindel zu festen haltbaren Fäden gedreht und gestreckt, also gesponnen werden. So entsteht das Papiergarn, das genau ebenso wie Garn aus Textilfasern zu Geweben aller Art verarbeitet werden kann. Besonders haltbar und elastischer wird das Papiergarn, wenn die Papierbahn mit einer „Schleierbahn“ von Textilfasern aus Baumwolle oder Juteabfällen belegt und beide zusammen in inniger Verbindung zu Garn gesponnen werden. Die lange Textilfaser unterstützt die Haltbarkeit und Elastizität der kurzen Zellulosefaser. Aus diesem Papiergarn oder Textilose, wie es auch genannt wird, können nahezu alle Gewebe der Textilindustrie hergestellt werden; der Vortragende hatte eine Fülle von Stoffmustern und fertigen Gegenständen ausgestellt, wie Teppiche, Wand-

bekleidungen (Ersatz für Einkrusta), Handtücher, Socken, Decken, waschbare Anzüge, Säcke, Stricke, Vinsafaden usw.

Die Bestrebungen, in diesem Fache die heimischen Naturerzeugnisse auszunutzen, um unseren Rohstoffbedarf vom Auslande unabhängig zu machen, sind zwar nicht erst durch den Krieg entstanden; der Vortragende arbeitet schon seit mehr als zwanzig Jahren an diesem Ziele. Aber die Nutzenanwendung dieses nunmehr bis zur Vollkommenheit gebrachten Verfahrens wird uns gerade in diesem Kriege fühlbar. Im letzten Friedensjahr 1913 hat Deutschland rd. 354 Millionen Kilogramm an Baststoffen, Jute, Flachs, Hanf, Ramin u. dgl., aus dem Auslande eingeführt und dafür 320 Millionen Mark an das Ausland gezahlt. Die Jute umfaßt davon beinahe die Hälfte mit 163 Millionen Kilogramm. Die Textilose-Industrie kann die ausländischen Bastfasern entbehren, die heimischen Nichten, Tannen, Kiefern liefern ihr den geeigneten Rohstoff. Dazu wird sie jährlich etwa 2 Millionen Bestmeter Holz gebrauchen.

Allerlei vom Kriege.

Ein englischer Flieger über Leutnant Immelmänn. Eine schweizerische Geschäftsstelle, die Aufträge zur Ermittlung Vermißter aus den kriegsführenden Staaten übernimmt, veröffentlicht Teile aus dem Briefe eines englischen Fliegers, der vor einiger Zeit von unserem ausgezeichneten Fliegeroffizier Leutnant Immelmänn abgeschossen worden und dann in deutsche Gefangenschaft geraten ist. Der Engländer erzählt u. a. folgendes: Wöhllich kam hinter uns Leutnant Immelmänn vom deutschen Fliegerkorps in Sicht und eröffnete das Feuer mit seinem Maschinengewehr. Zum Unglück für uns traf sein erster Schuß unsern Benzinbehälter, und es brachen Flammen aus. Mein Begleiter, Hauptmann D., drückte unsern Apparat nach unten, aber der deutsche Flieger kam uns nach und feuerte fortwährend auf unser Flugzeug. Glücklicherweise explodierte der Benzinbehälter nicht; er entleerte sich nur. Mein Hauptmann erhielt eine Kugel durch seinen rechten Oberarm, eine zweite riß ihm das obere Stück eines Fingers weg, eine dritte zerschmetterte ihm den Daumen in der Mitte. Ich amputierte diesen unterwegs mit meinem Federmesser. Ich selbst kam unbeschädigt davon, nur meine Kleider wurden getroffen. Hauptmann D. vollführte mit der linken Hand eine geschickte Landung, die uns das Leben rettete.

Die Hofe des Fliegers. Man schreibt uns: Von einem anhaltischen Flieger-Offizier an der Westfront wird dem „Anf. Tgbl.“ nachstehende artige Begebenheit erzählt: Im Luftkampf wurde ein englisches Flugzeug von einem deutschen Flieger abgeschossen, sodaß es in unseren Reihen niederfiel. Der eine englische Flieger war tot, dem zweiten riß bei der Landung die Hofe von unten bis oben entzwei. Er wurde mit ausgefuchter Höflichkeit empfangen und mit Speise und Trank gelabt. Nach und nach wurde der Engländer, ein Offizier, zutraulicher und jammerte über sein zerfetztes Wein- kleid, das ihn verhindere, dem toten Kameraden bei der Bestattung die letzte Ehre zu erweisen. Einer unserer Flieger schwang sich rasch über die englische Stellung empor und warf die schriftlich niedergelegte Bitte des gefangenen Engländers, ihm eine Hofe zukommen zu lassen, herab. Nach einiger Zeit tauchte ein englischer Flieger über der deutschen Stellung auf und ließ diesmal ein friedliches Paket herabfallen: die erbetene Hofe für den Landsmann.

Obersförkerei Hahnstätten.

Holzverkauf.

Samstag, den 19. Februar auf Schloß Hohenfels, nachmittags 2 Uhr. Schutzbezirk Hahnstätten, Distr. 39 a Reipersberg. Fläche: 4 Akr. Scheit und Knüppel. Buche: 137 Akr. Scheit und Knüppel, 1500 Wellen 3. Klasse. (8338